OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604216/2/KHa

Datum:
Linz, 29. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C H, H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Jänner 2021, GZ: VStV/920300428268/2020, wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Jänner 2021, GZ: VStV/920300428268/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), wobei diesem Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 27.12.2019, 08:16 Uhr
Ort: L, H
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	1 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Februar 2021 Beschwerde, in welchem dieser zusammengefasst ausführte, dass sein Fahrzeug am 27. Dezember 2019 um 08:16 Uhr in einer Kurzparkzone abgestellt gewesen sei, deren 90-minütige Beschränkung an diesem Tag um 08:00 Uhr begonnen habe. Die im Fahrzeug angebrachte Parkscheibe habe 16:00/4:30 Uhr angezeigt. Im Straferkenntnis werde nicht begründet, warum

dieser Sachverhalt eine Verletzung des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung darstellen solle. Der Beschwerdeführer habe sein Fahrzeug am Nachmittag des 26. Dezember 2019 (gesetzlicher Feiertag und somit gelte an diesem Tag die Kurzparkzonen-Regelung nicht) abgestellt und diese Ankunftszeit sei auch auf der Parkscheibe eingestellt gewesen. Zudem verweise der Beschwerdeführer auf den vollen Inhalt seiner bereits abgegebenen Stellungnahmen.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Zudem steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des Akteninhalts sowie den Ausführungen des Beschwerdeführers hinreichend fest, sodass es auch aus diesem Grund der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht bedarf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 26. Dezember 2019 zwischen 16:00 Uhr und 16:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Bereich der Kurzparkzone in L, H, abgestellt. Die vom Beschwerdeführer hinter der Windschutzscheibe angebrachte Parkscheibe war auf die Ankunftszeit 16:30 Uhr (bzw. 4:30 Uhr) eingestellt. Das Fahrzeug befand sich am 27. Dezember 2019 um 08:16 Uhr immer noch in der gleichen Parkposition. Auch die Parkscheibe zeigte, wie am Vortag vom Beschwerdeführer eingestellt, die Ankunftszeit mit 16:30 Uhr an.

II.1.2. Im Bereich der H in welchem das Fahrzeug vom Beschwerdeführer am 26. Dezember 2019 zwischen 16:00 Uhr und 16:30 Uhr abgestellt wurde und in welchem sich dieses Fahrzeug auch am 27. Dezember 2019 um 08.16 Uhr befand, ist eine Kurzparkzone, werktags Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:30 Uhr sowie

Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr verordnet und kundgemacht. Die höchstzulässige Parkdauer in der verfahrensgegenständlichen Kurzparkzone beträgt 90 Minuten.

II.1.3. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 27. Dezember 2019 um 08:16 Uhr im Bereich der Kurzparkzone L, H abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verletzt.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei einerseits aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Fotodokumentation zum Fahrzeug des Beschwerdeführers und zur im Fahrzeug befindlichen Parkscheibe, sowie andererseits aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen sowie in der Beschwerdeschrift.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Stellungnahmen angegeben, dass er das Fahrzeug am 26. Dezember 2019 zwischen 16:00 Uhr und 16:30 Uhr im Bereich der Kurzparkzone in L, H, abgestellt hat und er die Parkscheibe auf diese Ankunftszeit eingestellt hat. Der Beschwerdeführer hat weiters im Rahmen seiner Stellungnahmen zugestanden, dass sich das von ihm am Vortag abgestellte Fahrzeug zur Tatzeit, somit am 27. Dezember 2019 um 08:16 Uhr, nach wie vor in der oben genannten Parkposition befunden hat.

Insofern decken sich somit die Aussagen des Beschwerdeführers mit dem vorliegenden Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ist somit unstrittig. Die offenen Fragen sind demgemäß solche der rechtlichen Beurteilung und nicht solche der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (BGBl. Nr. 857/1994 idF BGBl. II. Nr. 145/2008) sind folgende Kurzparknachweise Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer:
1. Parkscheibe,
2. Parkschein,
3. (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
4. Parkometer
5. Parkzeitgeräte oder

6. elektronische Kurzparknachweise.

Gemäß § 2 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, wenn er ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellt,
1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Gemäß § 4 Abs. 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Zeiger der Parkscheibe die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2. Zur Subsumtion des Verhaltens des Beschwerdeführers unter die Rechtsvorschrift des § 2 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

III.2.1. Diesbezüglich ist auszuführen, dass für den Bereich der H, L eine Kurzparkzone verordnet wurde. Die Kurzparkzone ist werktags von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr gültig, wobei die höchstzulässige Parkdauer 90 Minuten beträgt.

Wie auch das meldungslegende Organ des Ordnungsdienstes in seiner Stellungnahme richtigerweise ausgeführt hat, war zum Zeitpunkt der Kontrolle am 27. Dezember 2019 um 08.16 Uhr kein gültig gestellter Parknachweis im vom Beschwerdeführer abgestellten Fahrzeug vorhanden.

III.2.2. Sofern der Beschwerdeführer diesbezüglich argumentiert, er habe die Parkscheibe am 26. Dezember 2019 korrekt auf seine Ankunftszeit am Nachmittag

eingestellt und sei die höchstzulässige Parkdauer auch am nächsten Tag (27. Dezember 2019) aufgrund des Feiertages am 26. Dezember 2019 noch nicht abgelaufen gewesen, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Die Regelung des § 4 Abs. 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verwendet den Begriff der „Ankunftszeit“. Im sachlichen Kontext wird damit jener Zeitpunkt bezeichnet, an welchem das Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt wird. Bereits nach dem Telos der Regelung kann sich der Begriff „Ankunftszeit“ jedoch lediglich auf einen Zeitpunkt beziehen, der innerhalb der verordneten Kurzparkzonen-Zeit liegt. Somit ist dieser Zeitpunkt nicht notwendiger Weise mit dem tatsächlichen Abstellzeitpunkt ident. Vielmehr ist die Ankunftszeit von Fahrzeugen, die zu Beginn des zeitlichen Geltungsbereiches einer Kurzparkzone bereits in selbiger stehen, weil sie am Vortag außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches einer Kurzparkzone abgestellt wurden, jener Zeitpunkt, zu welchem der zeitliche Geltungsbereich der Kurzparkzone beginnt (vgl dazu auch Landesverwaltungsgericht Wien, 06.07.2016, VGW-032/046/8254/2016).

Gegenständlich wurde das Fahrzeug vom Beschwerdeführer am 26. Dezember 2019 und daher an einem gesetzlichen Feiertag in der verfahrensgegenständlichen Kurzparkzone im Bereich der H in L zwischen 16:00 Uhr und 16:30 Uhr abgestellt. Das Fahrzeug wurde vom Beschwerdeführer somit außerhalb der verordneten Kurzparkzonen-Zeiten abgestellt und konnte aus diesem Grund die Angabe der Ankunftszeit auf der Parkscheibe keine Wirkung entfalten, da am 26. Dezember 2019 die Kurzparkzonen-Regelung nicht gültig war.

III.2.3. Die Parkscheibe hätte vom Beschwerdeführer somit im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung auf die Ankunftszeit 08.00 Uhr (Beginn des nächsten Kurzparkzonen-Zeitraumes am 27. Dezember 2019) eingestellt werden müssen. Insofern ist auch den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde zuzustimmen.

III.3. Zur Formulierung des Spruches im Straferkenntnis

III.3.1. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer die Einstellung der Parkscheibe nicht vorschriftsgemäß durchgeführt und hat der Beschwerdeführer das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens nicht mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis gekennzeichnet.

Verwirklicht wurde somit nach dem festgestellten Sachverhalt, der im Übrigen auch der Begründung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde inhaltlich ident zu entnehmen ist und insbesondere auch vom meldungslegenden Organ des Ordnungsdienstes gleichermaßen beschrieben wurde *(„Durch nichts entkräftet werden konnte aber vom Beschuldigten, dass zum*

Zeitpunkt der Kontrolle kein gültig eingestellter Parknachweis vorhanden war.“), der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

III.3.2. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer jedoch vorgeworfen, dass er am Tatort zur Tatzeit das genannte mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.

Dieser Tatvorwurf des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung setzt jedoch voraus, dass der Lauf der höchsten zulässigen Parkzeit durch vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Ankunftszeit überhaupt begonnen hat. Das war im gegenständlichen Sachverhalt jedoch gerade nicht der Fall und konnte nach den festgestellten Geschehensabläufen, da der zeitliche Geltungsbereich der Kurzparkzone erst wieder um 08:00 Uhr am 27. Dezember 2019 begonnen hatte, die höchstzulässige Parkdauer von 90 Minuten um 08:16 Uhr noch gar nicht überschritten worden sein.

Somit wurde jedoch durch den festgestellten Sachverhalt der spruchgemäß dargelegte Tatvorwurf nicht verwirklicht.

III.3.3. Gemäß der Regelung des § 44a VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

§ 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.994 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).
Diesen genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Wie sowohl dem Spruch als auch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden kann, wird dem Beschwerdeführer inhaltlich angelastet, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle am 27. Dezember 2019 um 08:16 Uhr kein gültig eingestellter Parknachweis im Fahrzeug des Beschwerdeführers vorhanden war. Dieser Tatvorwurf kann jedoch dem Spruch der belangten Behörde, der wie folgt lautet: „Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.“ nicht entnommen werden.

III.3.4. Die Umschreibung der als erwiesen angenommen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (dazu: VwGH 25.02.1992, Zl 91/04/0285). Der festgestellte Sachverhalt deckt sich jedoch nicht mit dem von der belangten Behörde im Straferkenntnis angenommenen Tatvorwurf, sodass gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 und Z 2 VStG von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen war.

III.3.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf im Sinne einer Übertretung des § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung abzuändern. Durch eine entsprechende Korrektur käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründenden Erweiterung des Tatvorwurfs, die dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist.

Dies gilt umso mehr, als die verfahrensgegenständliche Tathandlung bereits am 27. Dezember 2019 gesetzt wurde, sodass aufgrund der mittlerweile eingetretenen Verfolgungsverjährung eine Spruchkorrektur – unabhängig von der generellen Unzulässigkeit – auch aus diesem zeitlichen Aspekt nicht mehr möglich ist.

III.3.6. Aus den oben genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas